

Verordnung betreffend die Märkte in Basel

Vom 8. Oktober 1929

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 153 des Polizeistrafgesetzes¹⁾, beschliesst was folgt:

§ 1. In Basel werden folgende Märkte abgehalten:

I. Für den Verkauf von Gemüse, Obst, Südfrüchten, Blumen, Eiern, Naturhonig, Käse usw., jedoch nicht für Brot- und Backwaren, jeden Werktag:

a) in der Markthalle an der Viaduktstrasse für den Engros- und Migroshandel (in der Regel über 5 kg) nach den besonderen Vorschriften der Hallenordnung;

b)²⁾ Stadtmarkt:

Auf dem Marktplatz für den Kleinverkauf täglich von 06.00 bis 13.30 Uhr und Montag, Mittwoch und Freitag durchgehend bis 19.00 Uhr.

Die ausschliessliche Teilnahme am Markt zwischen 13.30 und 19.00 Uhr ist nicht statthaft.

Ausserhalb der Marktzeiten dürfen keine Bewilligungen zum Verkauf von Produkten auf dem Marktplatz erteilt werden, die nach dieser Verordnung zugelassen sind.

Bei Inanspruchnahme des Marktplatzes durch Veranstaltungen übergeordneter Bedeutung kann der Markt aufgehoben werden.

Bestimmungen bezüglich Marktablauf sind in der vom Sicherheitsdepartement³⁾, gestützt auf die Verordnung über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte, erlassenen Ausführungsvorschrift für den Stadtmarkt geregelt.

Bestimmungen bezüglich Marktgebühren sind in der Gebührenverordnung für Standplätze im Bereich Messen und Märkte geregelt.

Für allfällige amtliche Wägungen finden die in der Gebührenverordnung für die Markthalle Basel festgelegten Ansätze entsprechende Anwendung.

¹⁾ Das Polizeistrafgesetz ist aufgehoben und ersetzt durch das Kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. 6. 1978.

²⁾ § 1 Ziff. I lit. b in der Fassung des RRB vom 17. 6. 2003 (wirksam seit 22. 6. 2003).

³⁾ § 1 Ziff. I lit. b: Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

- II. Für den Verkauf von Geflügel, Wildbret, Zicklein, Kaninchen usw. auf dem Andreasplatz am Freitag zu den gleichen Zeiten wie auf dem Marktplatz.
 Marktgebühren:
 Geflügel- und Wildbretstände per m² und per ½ Tag ... Fr. –.30
 Geflügel (zahmes und wildes)
 der kleine Gitterkorb Fr. –.10
 der grosse Gitterkorb Fr. –.20
 übrige Körbe und Garne Fr. –.10
 Zicklein per Stück Fr. –.10
 Hasen, Kaninchen per Stück Fr. –.10
 Rehe und sonstiges Grosswild per Stück Fr. –.20
- III. Für den Verkauf von Fischen, Krebsen usw. auf dem Fischmarkt⁴⁾ und am Riehenring am Freitag zu den gleichen Zeiten wie auf dem Marktplatz. Das Sicherheitsdepartement⁵⁾ kann den Verkauf von Fischen und Krebsen auf dem Fischmarkt⁶⁾ auch am Dienstag gestatten. Während des Nasenstrichs dürfen mit besonderer Bewilligung des Sicherheitsdepartements⁷⁾ Nasen an sämtlichen Werktagen auf dem Marktplatz verkauft werden.
 Marktgebühren:
 Verkaufsstände bzw. der Platz, den Stand und
 Körbe einnehmen, per m² und per ½ Tag Fr. –.40
 Fische, Frösche, Froschschenkel usw.
 der kleine Züber oder Korb Fr. –.10
 der grosse Züber oder Korb Fr. –.20
- IV. Für den Verkauf von Holz und Wellen am Riehenring und in der Umgebung der Heuwage an der Binneringerstrasse.
 Marktgebühren: keine.
 Holzsetzergebühren:
 für Holz zu messen per Ster Fr. –.50
 für einen Bruchteil Fr. –.20
 Abweichungen von diesem Tarif im Interesse des Marktverkehrs dürfen nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Sicherheitsdepartements⁸⁾ stattfinden.
- V.⁹⁾ Waagegebühren für das Trieren leerer Fahrzeuge oder das Wägen beladener Fahrzeuge:
 Einzelfahrzeuge Fr. 20.–
 Lastzüge (Motorwagen mit Anhänger oder Sattelschlepper) Fr. 40.–
 Waagegebühren für das Wägen und Trieren auf der gleichen Waage:
 Einzelfahrzeuge Fr. 30.–
 Lastzüge (Motorwagen mit Anhänger oder Sattelschlepper) Fr. 60.–

⁴⁾ § 1 Ziff. III: Gemäss RRB vom 23. 8. 1977 findet der Verkauf von Fischen auf dem Marktplatz statt.

⁵⁾ § 1 Ziff. III: Siehe Fussnote 3.

⁶⁾ § 1 Ziff. III: Siehe Fussnote 4

⁷⁾ § 1 Ziff. III: Siehe Fussnote 3.

⁸⁾ § 1 Ziff. IV: Siehe Fussnote 3.

⁹⁾ § 1 Ziff. V in der Fassung des RRB vom 23. 4. 1985 (wirksam seit 28. 4. 1985).

Zur Feststellung des Nettogewichts von Wagenladungen sind das Tara- und das Bruttogewicht auf der gleichen Waage zu ermitteln. Das Vormerken des Taragewichts auf dem Waagschein ist nur gestattet, wenn es am gleichen Tage und auf der gleichen Waage festgestellt worden ist. Für alle Wägungen sind Waagscheine im Doppel auszustellen. Das Doppel des Waagscheins ist vom Waaghhaber während zehn Jahren aufzubewahren. Diese Vorschriften gelten für alle amtlichen Fuhrwerks- und Autowaagen.

VI.¹⁰⁾ Andere Basler Märkte:

- a) Der Verkauf von Weihnachtsbäumen wird auf geeigneten, vom Sicherheitsdepartement¹¹⁾ bezeichneten Plätzen vom 1. bis am 24. Dezember durchgeführt. Bestimmungen bezüglich Marktablauf sind in der vom Sicherheitsdepartement¹¹⁾, gestützt auf die Verordnung über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte, erlassenen Ausführungsvorschrift zum Verkauf von Weihnachtsbäumen auf Allmend und Parkanlagen in Basel geregelt. Bestimmungen bezüglich Marktgebühren sind in der Gebührenverordnung für Standplätze im Bereich Messen und Märkte geregelt.
- b) Der Weihnachtsmarkt wird grundsätzlich vom letzten Dienstag im November bis zum 23. Dezember auf dem Barfüsserplatz und dessen Umgebung durchgeführt. Bestimmungen bezüglich Marktablauf sind in der vom Sicherheitsdepartement¹¹⁾, gestützt auf die Verordnung über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte, erlassenen Ausführungsvorschrift für den Basler Weihnachtsmarkt geregelt. Bestimmungen bezüglich Marktgebühren sind in der Gebührenverordnung für Standplätze im Bereich Messen und Märkte geregelt.
- c) Die Bestimmungen betreffend Durchführung der Basler Flohmärkte sind in der vom Sicherheitsdepartement¹¹⁾, gestützt auf die Verordnung über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte, erlassenen Ausführungsvorschrift für die Basler Flohmärkte geregelt. Bestimmungen bezüglich Marktgebühren sind in der Gebührenverordnung für Standplätze im Bereich Messen und Märkte geregelt.
- d) Die Bestimmungen betreffend Durchführung des sogenannten «Barfimärt» (Neuwarenmarkt Barfüsserplatz) sind in der vom Sicherheitsdepartement¹¹⁾, gestützt auf die Verordnung über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte, erlassenen Ausführungsvorschrift für den Barfimärt geregelt. Bestimmungen bezüglich Marktgebühren sind in der Gebührenverordnung für Standplätze im Bereich Messen und Märkte geregelt.

¹⁰⁾ § 1 Ziff. VI in der Fassung des RRB vom 17. 6. 2003 (wirksam seit 22. 6. 2003).

¹¹⁾ § 1 Ziff. VI: Lit. a, b, c und d: Siehe Fussnote 3.

VII. Die Fronfastenmärkte¹²⁾ viermal jährlich auf dem für sie bestimmten Platz nach den geltenden besonderen Bestimmungen, und zwar am zweiten Donnerstag und Freitag nach den ersten und am Donnerstag und Freitag nach den übrigen drei Fronfasten.
Marktgebühren: nach der dafür bestehenden besonderen Verordnung.

VIII. Die Messe einmal jährlich vom Samstag vor dem 30. Oktober bis am dritten darauffolgenden Sonntag abends auf den hierfür bestimmten Plätzen gemäss besonderer Ordnung.

Gebühren: nach der dafür bestehenden besonderen Verordnung.

§ 1a.¹³⁾ Besteht für einzelne in § 1 genannte Märkte kein Bedürfnis oder erweist sich ihre Abhaltung aus andern triftigen Gründen als unzulässig, so kann der Regierungsrat ihre zeitweilige oder dauernde Aufhebung beschliessen.

§ 2. Wenn einer der genannten Plätze für die Marktzwecke vorübergehend nicht verwendet werden kann, so wird das Sicherheitsdepartement¹⁴⁾ einen andern Platz dafür anweisen. Zu einer bleibenden Verlegung ist die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Die Erstellung einzelner Verkaufsstände auf andern als den oben aufgeführten Plätzen kann vom Sicherheitsdepartement¹⁴⁾ bewilligt werden. Ohne polizeiliche Bewilligung darf kein anderer Markt oder stehender Verkauf auf öffentlichen Plätzen oder Strassen eröffnet werden.

§ 3. Vor Beginn der festgesetzten Marktzeiten dürfen weder auf den Märkten noch auf öffentlichen Strassen und Plätzen Marktartikel verkauft werden.

§ 4.¹⁵⁾ Das Hausieren mit Marktgegenständen, worunter insbesondere verstanden sind: Gemüse, Obst, Südfrüchte, Eier, lebende Fische, Brennholz und Wellen, ist an Werktagen gestattet, und es bedarf hierfür keiner besonderen Bewilligung.

² Die Hausierer sollen sich auf den Strassen und Plätzen nicht länger aufhalten, als zur Abgabe der verkauften Waren nötig ist, insofern sie nicht eine besondere polizeiliche Bewilligung hierzu erhalten haben. Dabei ist ihnen der Gebrauch von grösseren, den Verkehr hindernden Wagen untersagt.

³ Der Strassenverkauf hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 6 Uhr abends und während der übrigen Jahreszeit um 7 Uhr abends aufzuhören. Während der Herbstmesse, in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember und während der Mustermesse darf dieser Verkauf jedoch bis 8 Uhr abends stattfinden. Die Zufuhr von Milch, Rahm und dergleichen, sowie von Brot und Backwaren ist am Ostermontag, am Pfingstmontag, am 1. Mai und am Stephanstag bis 12.30 Uhr mittags gestattet.

¹²⁾ Gemäss RRB vom 3. 3. 1936 wird von der Abhaltung der Fronfastenmärkte bis auf weiteres abgesehen.

¹³⁾ § 1a eingefügt durch V vom 6. 2. 1954.

¹⁴⁾ § 2: Siehe Fussnote 3.

¹⁵⁾ § 4: Abs. 1 teilweise gestrichen durch V vom 16. 6. 1934; Abs. 3 in der Fassung derselben V.

§ 5.¹⁶⁾ Für den Verkauf von frischen Schwämmen ist die Verordnung vom 16. März 1912¹⁷⁾ massgebend.

§ 6. Das Sicherheitsdepartement¹⁸⁾ ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Markt- und Hausierartikel das Anschreiben der Preise zu verlangen.

² Die Verkäufer sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltene Ware auf Angebot jedem Käufer zu dem angeschriebenen Preise abzugeben, soweit das Verkaufsverbot nicht entgegensteht. Verkaufte Waren sind möglichst rasch vom Markte wegzunehmen oder dem Marktaufseher als verkauft zu melden.

§ 7. Die Marktpolizei wird durch Angestellte des Sicherheitsdepartements¹⁹⁾ gehandhabt. Die Angestellten des Sicherheitsdepartements¹⁹⁾ sorgen für zweckmässige Einteilung und Anordnung der verschiedenen Märkte. Sie weisen den Verkäufern die Plätze an, stellen die nötigen Bänke auf, sorgen für Einhaltung der Ordnung und ziehen die im nachstehenden Tarif²⁰⁾ vorgesehenen Gebühren ein. Für jede bezahlte Gebühr ist dem Verkäufer eine Bescheinigung auszustellen. Die Polizeiangestellten haben darauf zu achten, dass keine gesundheitsgefährlichen Gegenstände und keine verdorbenen Nahrungsmittel auf den Märkten und von den Hausierern feilgehalten werden, und haben im Falle, wo solche gefunden werden, deren Verkauf zu verhindern, bis die Beamten des Sanitätsdepartements darüber entschieden haben werden. Ferner haben sie darauf zu achten, dass unreifes Obst nur unter der durch Art. 185 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 vorgeschriebenen Bezeichnung «Einmachobst» oder «Kochobst» zum Verkauf gelangt.²¹⁾

§ 8. Die Polizeiangestellten sollen darauf sehen, dass auf den Märkten und von den Hausierern gesetzlich geeichte Masse, Gewichte und Waagen gebraucht und dass keine betrügerischen Übervorteilungen beim Messen und Wägen vorkommen.

² Das Sicherheitsdepartement²²⁾ kann Inhabern geeigneter Waagen die Ermächtigung zur Vornahme amtlicher Wägungen erteilen. Für alle amtlichen Wägungen sind die Gebühren gemäss § 1 Ziff. V zu entrichten.²³⁾

³ Nur auf den vom Sicherheitsdepartement²⁴⁾ zugelassenen Waagen darf um Lohn gewogen werden.

¹⁶⁾ § 5: Früherer Abs. 1 gestrichen durch V vom 16. 6. 1934.

¹⁷⁾ Die V vom 16. 3. 1912 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die VV zum BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 12. 3. 1996 (SG 351.100).

¹⁸⁾ § 6 Abs. 1: Siehe Fussnote 3.

¹⁹⁾ § 7: Siehe Fussnote 3.

²⁰⁾ Tarif siehe § 1.

²¹⁾ § 7 letzter Satz in der Fassung von § 13 Ziff. 5 der VV zum BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 12. 3. 1996 (wirksam seit 21. 3. 1996, SG 351.100).

²²⁾ § 8 Abs. 2: Siehe Fussnote 3.

²³⁾ § 8 Abs. 2 in der Fassung der V vom 23. 4. 1974.

²⁴⁾ § 8 Abs. 3: Siehe Fussnote 3.

§ 9. Das Messen von Brennholz um Lohn steht nur den hierfür ernannten Holzmessern zu gegen die für sie im Gebührentarif enthaltene Entschädigung.

§ 10. Wer sich den Anordnungen der Polizei auf den Märkten und beim Hausieren nicht fügt, kann sofort vom Markt und von den öffentlichen Strassen und Plätzen weggewiesen und muss verzeigt werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 153 des Polizeistrafgesetzes.²⁵⁾ Überdies kann den Fehlbaren vom Sicherheitsdepartement²⁶⁾ der Kauf oder Verkauf auf den Märkten und das Hausieren verboten werden.

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 15. Oktober 1929 in Wirksamkeit.

Die Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 18. Mai 1921, sowie die Verordnung betreffend die Waaggebühren vom 21. September 1920 in der Fassung vom 27. Februar 1925 werden dadurch aufgehoben.

²⁵⁾ Das Polizeistrafgesetz ist aufgehoben. Siehe jetzt § 73 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

²⁶⁾ § 11: Siehe Fussnoe 3.